

VERBANDSORDNUNG

des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO)
(in der Fassung der **11. Änderungssatzung** vom 05.12.2024)

§ 1

Name, Sitz und Schriftverkehr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Bezirksverband Oldenburg“, abgekürzt „BVO“; er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.
- (2) Der Verband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Bezirksverband Oldenburg“. Das Dienstsiegel des Verbandes enthält ein zweiteiliges Schild mit je zwei waagerechten Balken in den Feldern 1 und 4 und je ein aufrecht stehendes Kreuz in den Feldern 2 und 3 und die Umschrift „Bezirksverband Oldenburg“.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder

§ 3

Dienstherrenfähigkeit

Der BVO ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der BVO ist Träger und Eigentümer der in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen.
- (2) Dem BVO obliegen die in § 19 NKomZG beschriebenen Aufgaben. In Auslegung des § 19 NKomZG sind dies:
 1. die Verwaltung von Stiftungen gemäß Anlage 2,
 2. die Verwaltung der Versorgungskasse Oldenburg (VKO) sowie
 3. die Verwaltung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (OOZV).
- (3) Die Verwaltung der unter Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannten Körperschaften und Stiftungen beinhaltet auch, dass die zur Aufgabenerledigung in den Körperschaften und Stiftungen erforderlichen Personalressourcen beim BVO beschäftigt sind. Es handelt sich um Personalausstattung, nicht um Personalgestellung.

- (4) Der BVO kann sich im Rahmen des Achten Teils, Dritter Abschnitt des NKomVG zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben wirtschaftlich betätigen.
- (5) Für die Verbandsmitglieder kann der BVO auf Antrag Entgeltforderungen und Förderanträge von Einrichtungen der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe sowie der Hilfen für Menschen mit Behinderung prüfen. Hierfür gibt es im BVO die Abteilung „Zentrale Pflegesatzstelle“. Die Prüfungsergebnisse münden in Empfehlungen zur Entgeltvereinbarung. Zuständig für den Abschluss des Vertrages bleibt die jeweilige Kommune.

Die vorstehend genannten Aufgaben kann der BVO auf Antrag auch für Landkreise und kreisfreie Städte durchführen, die nicht Verbandsmitglieder sind.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben dem BVO die durch die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten zu erstatten.

Zur Durchführung der Aufgabe für die Landkreise und kreisfreien Städte schließt der BVO mit jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) ab.

In der Zweckvereinbarung werden Art und Umfang der Aufgabendurchführung durch den BVO sowie die Kostenerstattung geregelt.

Die Beschäftigten der Zentralen Pflegesatzstelle des BVO sind Bedienstete des BVO. Anderen Mitarbeitern des BVO - einschließlich der Verbandsgeschäftsführung – dürfen die im Rahmen der genannten Tätigkeiten übermittelten Daten der Einrichtungen sowie Verhandlungsinhalte nur nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Kenntnis gelangen. Dies stellt der BVO durch organisatorische Maßnahmen sicher.

- (6) Der Verband dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung tätig.

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für ihre eigenen Aufgaben verwendet werden. Der BVO erhält von den Einrichtungen keine Überschüsse, Gewinnanteile o.ä. und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für zentrale Verwaltungsdienste keine sonstigen Zuwendungen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die nicht dem Zweck des Verbandes entsprechen. Es darf außerdem niemand durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder in sonstiger Weise begünstigt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des BVO sind gemäß § 10 NKomZG die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss sowie der Verbandsgeschäftsführer bzw. die Verbandsgeschäftsführerin.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Davon ist eine Person der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin, soweit nicht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch gemacht

wird, und die zweite eine für den Kreistag/ den Rat gewählte und von diesem Organ bestimmte Person.

- (2) Für jede entsandte Person wird eine Ersatzperson benannt. Für die in Abs. 1 Satz 2 erstgenannte Person ist eine Stellvertretung zu benennen, die der Verwaltung des Verbandsmitgliedes angehört.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Im Verhinderungsfall ist die Übertragung des Stimmrechts auf jedes andere Mitglied der Verbandsversammlung durch Vorlage einer Stimmrechtsvollmacht zulässig. Dieses ist bei Stimmabgabe im Innenverhältnis an Weisungen der/des Vertretenden gebunden.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. Änderungen der Verbandsordnung,
 2. die Geschäftsordnung und deren Änderung,
 3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden und die Stellvertretung des/der Vorsitzenden,
 4. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform,
 5. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 6. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 II S. 3 NKomZG,
 7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG die Vertretung beschließt,
 8. den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen,
 9. die Festsetzung der Haushaltssatzung, die auch die Verbandsumlage beinhaltet,
 10. die Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers,
 11. den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG mit einem Nettowert von über 150.000,-- €,
 12. die Übernahme weiterer Aufgaben des BVO (§ 4 der Verbandsordnung), die Annahme von Stiftungen,
 13. die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gemäß des Achten Teils, Dritter Abschnitt des NKomVG.
- (2) Der Beschluss gemäß Nr. 1, Nr. 4, Nr. 12 und Nr. 13 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 9 Personen.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder sind Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder oder soweit von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch gemacht wurde, die danach bestimmten Personen.
- (3) Für jedes Mitglied, des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen, die der Verwaltung des Verbandsmitgliedes angehört.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über
 1. konzeptionelle Grundsätze für die Arbeit der Einrichtungen und Stiftungen,
 2. Personalangelegenheiten nach § 107 IV NKomVG, die die Einrichtungsleitungen betreffen, im Einvernehmen mit der Geschäftsführung,
 3. Einstellungen sowie Eingruppierungen ab EG 13 TVöD oder entsprechend,
 4. den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG mit einem Nettowert über 50.000,-- € und bis zu 150.000,-- €,
 5. die Entscheidung über die Erhebung oder Rücknahme einer Klage, einen Vergleich sowie über Rechtsmittel mit einem Streitwert ab 25.000,-- €,
 6. beamtenrechtliche Angelegenheiten nach § 107 IV NKomVG ab Besoldungsgruppe A 11. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
 7. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Hauptausschuss beschließt.
- (2) Für die Beamtinnen und Beamten des BVO ist der Verbandsausschuss der höhere Dienstvorgesetzte. Dies gilt nicht für die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer.
- (3) Auf die Mitglieder des Verbandsausschusses findet § 12 Abs. 2 NKomZG entsprechend Anwendung.
- (4) Für den Verbandsausschuss geltend die Regelungen für den Hauptausschuss nach den Vorschriften des NKomVG entsprechend.

§ 10

Eilentscheidungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren, unerhebliche Ausgaben

- (1) In dringenden Fällen, in denen die Eilentscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsge-

schäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie/Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

- (2) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Über-/Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,-- € sind unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden sowie die Stellvertretung. Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des BVO sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften gemäß §12 IV S. 2 der Vorsitz im Verbandsausschuss

§ 12

Geschäftsordnung

In einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandsordnung) wird das Verfahren für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss geregelt.

§ 13

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er/Sie ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer nimmt an der Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:
 1. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung,
 2. Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. Der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG und Rechtsgeschäften im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG mit einem Nettowert bis 50.000,-- €,

4. Die Unterrichtung der Verbandsvorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes,
 5. Entscheidungen über alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 10 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2,
 6. Entscheidungen über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 7.
- (4) Für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB des BVO mit den vom BVO verwalteten Stiftungen, dem OOVZ und der Seniorenresidenz Hundsmühlen gGmbH wird die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer des BVO von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt.

Liegt eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht vor, vertritt die/der Vorsitzende des BVO den Vertragspartner des BVO oder eine von ihm verwaltete Stiftung in dem jeweiligen Rechtsgeschäft.

Für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit der Versorgungskasse für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des früheren Landes Oldenburg wird die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für Rechtsgeschäfte mit der Seniorenresidenz Hundsmühlen gemeinnützige GmbH kann die Verbandsversammlung die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer für das jeweilige Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Verbandsvorsitzenden bzw. dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Verbandsausschuss und Verbandsversammlung sind in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) In Angelegenheiten, die die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der BVO durch die Stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14 **Bedienstete des BVO**

Die Vorschriften des § 107 NKomVG über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten finden auf die Bediensteten des BVO entsprechende Anwendung.

§ 15 **Ehrenamt**

Auf die ehrenamtliche Tätigkeit für den BVO finden die §§ 38 bis 44 NKomVG entsprechende Anwendung.

§ 16 Förderung der Gleichstellung

Es wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Amt ist von einer Gleichstellungsbeauftragten eines Verbandsmitgliedes auszuüben. Die Verbandsmitglieder verständigen sich darauf, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben für den BVO wahrnimmt.

§ 17 Bekanntmachungen

Notwendige Bekanntmachungen des BVO und der von ihm verwalteten Stiftungen erfolgen im Internet. Die Bereitstellung der Bekanntmachungen erfolgt auf der Internet-Seite www.bvo.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bereitstellung wird im Regionalteil der Nordwest-Zeitung (NWZ) unter Angabe der Internet-Adresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hingewiesen.

§ 18 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

1. Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des BVO sind die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend anzuwenden.
2. Der BVO richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein, das der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich ist. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Beschluss der Verbandsversammlung auch an das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft übertragen werden. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 NKomZG das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland bestimmt. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geltend sinngemäß.

§ 19 Verbandsumlage

- (1) Der BVO erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einzahlungen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden in der Haushaltssatzung des BVO festgesetzt.
- (3) Die Erhebung der Verbandsumlage wird wie folgt geregelt:
 1. Für die Kosten der Verwaltung der Stiftungen, die nicht von den Stiftungen selbst getragen werden, zahlt jedes Verbandsmitglied 1/9 dieser Verwaltungskosten.
 2. Für die Kosten der Zentralverwaltung des BVO, die nicht durch Stiftungen, Einrichtungen oder sonstige Bereiche des BVO refinanziert werden, zahlt jedes Verbandsmitglied auf einen Sockelbetrag von 60% ein Neuntel. Die verbleibenden 40% wer-

den nach Belegung aufgeteilt. Für die Belegung wird das dem Veranlagungszeitraum vorgelagerte Haushaltsjahr berücksichtigt. Grundlage sind Belegungszahlen aller Einrichtungen des BVO.

3. Für die Kosten der Einrichtungen (auch ehemaligen Einrichtungen), die nicht von den Einrichtungen getragen werden können, zahlt jedes Verbandsmitglied 2,75 % der Kosten. Die verbleibenden 75,25 % des Umlagebedarfes werden gemäß der Inanspruchnahme der die Umlage verursachenden Einrichtungen von den Verbandsgliedern erhoben. Als Stichtage für Zahlungen werden der 1. Januar und der 1. Juli des Vorjahres zugrunde gelegt. Bewohner/-innen aus Zuständigkeitsbereichen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden bei dieser Umlageberechnung nicht mit einbezogen.
4. Die Zahlung der Verbandsumlage wird wie folgt geregelt:
 - a) Die aus den festgesetzten Verbandsumlagen nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 entstehenden Forderungen des BVO sind auf Anforderung von den Verbandsmitgliedern insoweit zu zahlen, soweit die sonstigen Einzahlungen des BVO nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
 - b) Die nach Abs. 3 Ziffer 3 der Verbandsordnung festgesetzte Verbandsumlage wird mit der Wirksamkeit der Haushaltssatzung fällig.
 - c) Eine Vermischung der Liquidität vom BVO und der von ihm verwalteten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen darf nicht erfolgen.

§ 20 Aufsicht

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde ausgeübt.

§ 21 Satzungsgewalt

- (1) Der BVO kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.
- (2) Im Übrigen finden die §§ 10 und 11 NKomVG und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 22 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Schluss eines Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Änderung der Verbandssatzung einschließlich des Mitgliederverzeichnisses.

- (2) Die Verbandsversammlung muss der Kündigung zustimmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Falls die Verbandsversammlung der Kündigung nicht zustimmt, findet eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied analog zu den Regelungen für eine Verbandsauflösung statt.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes besteht der Zweckverband mit den übrigen Verbandsmitgliedern fort.

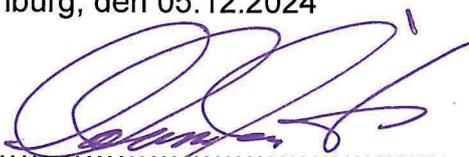
§ 23 Auflösung des BVO

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsmitglieder erfolgen.
- (2) Im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen mit den Verbandsmitgliedern aufgrund der zum Auflösungstermin aufzustellenden Jahresrechnung. Die Verbandsmitglieder beschließen über die Auflösungsmodalitäten mit einer Dreiviertelmehrheit. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung all seiner Geschäfte dies erfordert.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Sozialplan aufzustellen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Es gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes. Der Umgang mit den Beschäftigten erfolgt unter Beachtung der gleichen Regelungen. Bis zur vollständigen Abwicklung aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bleibt der Zweckverband bestehen.
- (4) Für die Umwandlung gilt § 17 Abs. 5 NKomZG.
- (5) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 05.12.2024 in Kraft.

Oldenburg, den 05.12.2024


.....
Oberbürgermeister Carsten Feist
Verbandsvorsitzender


.....
Dr. Jutta Freymuth
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 zur Verbandsordnung

Der BVO ist Träger und Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen:

1. Wohn- und Pflegeheim Sanderbusch, Sande
2. Wohnheim Friedenstraße, Wilhelmshaven
3. Pflegeheim „Haus Christa“, Stollhamm
4. Gut Dauelsberg, Delmenhorst
5. Pflegeheim Bloherfelde, Oldenburg
6. Wohnheim Bloherfelde, Oldenburg
7. Solandis

Anlage 2 zur Verbandsordnung

Herrührend von der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen und späteren Stiftungsgründungen verwaltet der Bezirksverband Oldenburg (BVO) die Stiftungskasse zu Oldenburg sowie rechtsfähige öffentliche und private Fonds und milde Stiftungen. Dieses sind:

Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Stiftung Oldenburgischer Generalfonds mit
 - Zustiftung Schumann
 - Stiftungsvermögen Behrens(Stiftung mit Einrichtungsbetrieb: Pflegeheim des OGF und Kreisaltenheim Wildeshausen)
2. Kniphauser Unterstützungsfonds

Stiftungen des privaten Rechts

3. Stiftung Kloster Blankenburg (Stiftung mit Einrichtungsbetrieb: Wohnheim Sande, Wohnheim Fichtenstraße, Tagesstätte Delta und Sophienstift Jever)
4. Stiftung Gertrudenheim (Stiftung mit Einrichtungsbetrieb: Gertrudenheim Oldenburg und Gut Sannum)
5. Fuhrkenscher Fonds
6. Hayenstiftung
7. Hausmann- Johann-Grube-Dalsper-Stiftung
8. Sudenscher Fonds
9. Neuer Oldenburgischer Fonds
10. Wissner-Hohl-Stiftung
11. Waisenstift Varel (Stiftung mit Einrichtungsbetrieb)
12. Wilhelm-und-Johanne-Faß-Stiftung
13. Dr. Carl-Heinz-Schöfer-Stiftung
14. Aalke-Steffens-Claussen-Stiftung
15. Günther-und Johanna-Hoffmann-Stiftung
16. Waltraud-Christel-Stiftung
17. Dühlmeier-Menens-Stiftung
18. Nechyba-Hartmann-Stiftung
19. Dr. Kindel-Oldenburg-Stiftung
20. Render-Geile-Stiftung für Menschen mit Behinderungen
21. Christa Garnholz-Stiftung „Diedrichs Ruh“
22. Bellis-Stiftung

23. Hermann-König-Stiftung
24. Torsten-Schmidt-Stiftung
25. Dr. Lucca-Klaus-Stiftung
26. Erna-Tantzen-Stiftung
27. Frieda-Stigge-Gedächtnisstiftung
28. Heide-Reckemeyer-Stiftung
29. Bärbel-und-Ewald-Schlömer-Stiftung
30. Günther-und-Ursula-Wilke-Stiftung
31. Frieda-Udine-und-Gerhard Karl Spättmann-Stiftung
32. Walter-Baier-Stiftung
33. Martha-und-Helga-Winterboer-Stiftung

Unselbständige Stiftungen

34. Marlene-Klaus-Achtermann-Stiftung